

## Evaluation des Anti-Doping-Gesetzes: Gewogen und zu leicht befunden

Richter am OLG Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt a. M.

Sportler wissen: Zahlen lügen nicht. Rechtspolitiker tun sich mit dieser Erkenntnis zuweilen schwerer. Doch auch Rhetorik vermag es nicht immer zu kaschieren, wenn mit Aplomb gestartete Gesetzesvorhaben bei der Nahe der Zwischenzeit derart lahmen, dass kein im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiges Ergebnis herauskommen kann. So liegt es beim Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG).

Seit wenigen Wochen liegt der Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der vor fünf Jahren geänderten straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen vor – ein ernüchterndes Zahlenwerk. Es beruht auf einer Hellfeldstudie der Strafrechtswissenschaftler *Elisa Hoven* und *Michael Kubiciel*. Sie haben 103 einschlägige Verfahrensakten ausgewertet und ergänzende Experteninterviews mit Ermittlern, Richtern und Sportlern geführt. Schon das lässt aufmerken: 103 Verfahren sind keine bloß repräsentative Stichprobe, sondern die Vollerhebung aller wegen Selbstdopings geführten Strafverfahren. In Deutschland sind das derzeit 20 pro Jahr. Der prozentuale Anteil beträgt bei annähernd fünf Millionen durch alle Staatsanwaltschaften jährlich abgeschlossenen Ermittlungssachen 0,0004 %.

Nun gut, kann man sagen, wenn aber die Richtigen in den Fokus der Ermittler kommen, dann sagen die absoluten Zahlen nicht alles aus. Während die unter meiner wissenschaftlichen Begleitung im Jahr 2012 vorgelegte Evaluierungsstudie zum früheren Dopingbekämpfungsverbesserungsgesetz auf der Basis vom Bundesinnenministerium im Vorfeld erhobener Zahlen auf den Spitzensport noch nicht scharf gestellt war, ist das jetzt bei *Hoven/Kubiciel* erfreulicherweise anders. Indes: Seit dem Inkrafttreten des AntiDopG gibt es keine einzige rechtskräftige Verurteilung nach einer Hauptverhandlung wegen Verstoßes gegen das Selbstdopingverbot; die Revision des unter dem Namen *Felix Sturm* auftretenden Boxers wird demnächst vom *BGH* zu entschieden sein. Demgegenüber liegt im ebenfalls pressebekannten Fall aus dem Ringermilieu ein rechtskräftiger Freispruch des *AG Tuttlingen* vor. Schon die im Ermittlungsverfahren Beschuldigten waren im letzten Jahrfünft häufig keine Testpool-Athleten und auch die Erzielung von erheblichen Einnahmen (§ 4 Abs. 7 Nr. 2 AntiDopG) konnte nicht nachgewiesen werden. Das gesamte Fallaufkommen nährt sich, ebenso wie in den vergangenen Jahrzehnten unter der Ägide des Arzneimittelgesetzes für Dopingkriminalität, aus dem Fitness- und Freizeitbereich. Das sind, wie es ein Staatsanwalt in der Evaluationsstudie sehr anschaulich zitiert wird, „irgendwelche Bodybuilder aus irgendeinem x-beliebigen Studio“.

Wer jetzt erwartet, aus den federführenden Ressorts ausschließlich nachdenkliche Töne zu hören, erweist sich als Amateur. Der Bundesinnenminister lässt sich zitieren: „Die Ergebnisse der Evaluierung zeigen: Das Gesetz hat sich bewährt. Das wird etwa an der Vervierfachung der Verurteilungen mit Dopingbezug seit 2016 von 115 auf 460 deutlich“. *Mission accomplished!* Gesundheits- und Justizministerium sprechen sich, mehr *sotto voce*, für die seit langem diskutierte Kronzeugenregelung, mehr Hinweisgebersysteme und weitere als die bisher eingerichteten drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften aus. Das trifft vielerorts auf offene Ohren, im Rund des Sportausschusses des Deutschen Bundestags ebenso wie in einigen Bundesländern, die öffentlichkeitswirksam modifizierte Behördenstrukturen bei den Staatsanwaltschaften durch Stellenverlagerungen mit kleiner Münze zu zahlen vermögen.

Mit alledem werden verhalten pessimistische Prognosen der Vergangenheit bestätigt. Es werden sich stets Stimmen finden, die für die Zahlen die überragend abschreckende Wirkung des AntiDopG auf Spitzenathleten verantwortlich machen – das Argument ist risikolos, da mit den Mitteln der empirischen Kriminologie unwiderlegbar – und im gleichen Atemzug ausgedehntere Ermittlungsbefugnisse fordern, weil das Dunkelfeld so mächtig ist wie das schwarze Loch im Weltall: Scheitern als Chance für weitere Strafrechtsverschärfungen. Die aufgrund kleiner Prozentwerte für jedermann sofort sichtbare Erfolglosigkeit beweist nur, dass die Gefahr unabsehbar groß sein muss.